

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Dr. Uschi Eid, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Wolfgang Schmitt (Langenfeld), Dr. Jürgen Rochlitz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 13/6126 —**

### Pflanzenschutzmittel im Zierpflanzenbau

Seit den 60er Jahren hat der Zierpflanzenbau einen großen Aufschwung genommen. Es sind vor allem kleine und mittelständische Unternehmen, die diese Branche bilden. Der deutsche Markt für Schnittblumen wird jedoch zunehmend durch Importe aus den Niederlanden (etwa 80 % der Importe), Israel, Kenia und Kolumbien beherrscht. Nur etwa jede fünfte Schnittblume stammt aus heimischer Erzeugung.

Viele Schnittblumen werden in Monokulturen im Freiland und in Gewächshäusern angebaut. Dort verbreiten sich Schädlinge und Pilzerkrankungen häufig explosionsartig. Die Bekämpfung erfolgt meist unter Einsatz großer Mengen verschiedener Pflanzenschutzmittel. Nach Angaben der Centralen Marketinggesellschaft der Agrarwirtschaft Bonn (CMA-aktuell Nr. 15-96) werden beispielsweise in den Niederlanden durchschnittlich 45,3 kg Pflanzenschutzmittelwirkstoffe je Hektar Blumen ausgebracht, womit erhebliche Arbeitsschutzrechtliche Probleme und ökologische Folgen verbunden sind.

Ein besonderes Problem bereitet die fehlende europäische Harmonisierung im Bereich der Pflanzenschutzmittel. Dies gilt in besonderem Maße für Regelungen mit Drittländern. So gelangen mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Schnittblumen auf den deutschen Markt, die hier nicht zugelassen bzw. verboten sind. Zu den besagten Mitteln gehört u. a. Captan, das häufig als Pilzbekämpfungsmittel in der Schnittblumenerzeugung eingesetzt wird. Seit 1986 ist Captan aufgrund seiner krebs erzeugenden Wirkung in Deutschland verboten.

Gefahren durch belastete Zierpflanzen für Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere für Kinder, können nicht ausgeschlossen werden.

Bewohnerinnen und Bewohner der großen deutschen Anbaugebiete klagen über vielfache Belastungen durch chemische Pflanzenschutzmittel. Krebserkrankungen von Kindern, die in der Nähe von Zierpflanzen- bzw. Baumschulanbaugebieten leben, wurden bereits in Zusammenhang mit den dort eingesetzten Pflanzenschutzmitteln gebracht.

In vielen Ländern wird immer noch mit verbotenen Pflanzenschutzmitteln gearbeitet, ohne daß ausreichende Arbeitsschutzmaßnahmen (Schutanzug, Atemmaske) getroffen werden. In den Erzeugerbetrieben werden vorwiegend chemische Mittel eingesetzt; biologische oder mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen finden bisher kaum Anwendung.

Vor allem für die in der Produktion tätigen Gärtnerinnen und Gärtner stellen diese chemischen Mittel teils erhebliche Belastungen dar. Die Zunahme der Berufskrankheiten, vor allem Allergien, Haut- und Atemwegserkrankungen, dürfte in einem erheblichen Maß auf den Kontakt mit diesen Mitteln zurückzuführen sein. Aufgrund mehrerer Fehlgeburten wurde 1995 im Bundesland Nordrhein-Westfalen eine Untersuchung dazu durchgeführt.

Nach Angaben der IG BAU klagen Floristinnen insbesondere in den Zeiten mit einem hohen Schnittblumenanteil aus Importen (vor allem im Winter) über Haut- und Atemwegsbelastungen. Nach Untersuchungen der Zeitschrift „Öko-Test“ waren 1995 analysierte Blumensträuße in erheblichem Umfang mit teils verbotenen Pflanzenschutzmitteln belastet (Öko-Test Nr. 3/95).

Ein geplantes Gütesiegel für die sozialverträgliche Erzeugung von Schnittblumen in Kolumbien sollte u. a. zwei Prüfungen pro Jahr für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorsehen. Dieses Gütesiegel wurde jedoch 1995 von der kolumbianischen Regierung und dem Verband der kolumbianischen Blumenexporteure abgelehnt.

### **Vorbemerkung**

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und dem Umweltbundesamt zugelassen worden sind. Sie werden nur zugelassen, wenn die Prüfung u. a. ergibt, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch Tier und auf Grundwasser und keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, haben, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis sind keine gesundheitlichen Gefahren für den Menschen zu erwarten.

Soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier erforderlich ist, wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem bestimmten Stoff bestehen oder einen bestimmten Stoff enthalten, durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten oder eingeschränkt.

Der Bundesregierung liegen keine Nachweise vor, daß

- Krebserkrankungen von Kindern, die in der Nähe von Zierpflanzen- bzw. Baumschulanbaugebieten leben, auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen sind,
- Berufserkrankungen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen sind,
- durch den Import von Blumen aus anderen Ländern Gefahren für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu befürchten sind.

Die Bundesregierung setzt sich intensiv für eine weitere Harmonisierung der Vorschriften über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzmaßnahmen in der Europäischen Union und darüber hinaus (z. B. in der OECD) ein. Grundlagen sind bereits in den Bereichen der Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, bei Höchstmengen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in

Lebensmitteln und beim Im- und Export von Pflanzenschutzmitteln geschaffen worden.

1. Welche Pflanzenschutzmittel wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich insgesamt und pro Hektar von 1980 bis 1996 in Deutschland im Zierpflanzenbau (im Freiland, in Gewächshäusern, unter Folie) und in Baumschulen ausgebracht?
2. Welche Mittel wurden und werden zur Bodendesinfektion (Wirkstoffe und Handelsnamen) jährlich insgesamt und pro Hektar von 1980 bis 1996 in Deutschland im Zierpflanzenbau (im Freiland, in Gewächshäusern, unter Folie) und in Baumschulen ausgebracht?  
Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Einsatzes dieser Mittel auf Wasser, Gewässer und Trinkwasser?  
Welche Untersuchungen liegen im entsprechenden Zeitabschnitt vor?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche Pflanzenschutzmittel jährlich insgesamt und pro Hektar von 1980 bis 1996 in Deutschland im Zierpflanzenbau und in Baumschulen angewandt wurden. Statistiken über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland nicht geführt. Der Bundesregierung liegen Daten über den Absatz von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen vor. Seit 1987 werden diese Daten auf der Grundlage von § 19 des Pflanzenschutzgesetzes erhoben.

Zur Bodendesinfektion vorgesehene Pflanzenschutzmittel werden – wie andere Pflanzenschutzmittel – auch im Rahmen der Zulassung hinsichtlich der in der Frage angesprochenen Auswirkungen geprüft und nur unter den in den Vorbemerkungen genannten Voraussetzungen zugelassen.

3. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zierpflanzenbau und in Baumschulen zu reduzieren?

Über den gegebenen gesetzlichen Rahmen hinaus, nach dem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu begrenzen ist, fordert die Bundesregierung die Weiterentwicklung von Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes und deren Einführung in die Praxis durch ihre Ressortforschung, extern durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Modellvorhaben zur Einführung nichtchemischer und integrierter Pflanzenschutzverfahren im Gartenbau, durch Zinsverbilligung und die Förderung von Investitionen in moderne Produktionstechnik über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ des Bundes und der Länder. Zu diesen Verfahren gehören insbesondere biologische und biotechnische Maßnahmen sowie technische Neu- und Weiterentwicklungen.

Viele solcher Verfahren werden bereits heute mit Erfolg in der Praxis eingesetzt. Nähere Informationen über den Stand der Einführung biologischer Verfahren enthält der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1995 her-

ausgegebene Statusbericht „Biologischer Pflanzenschutz“. Darüber hinaus wird die Züchtungsforschung an Zierpflanzen zur Erhöhung der Resistenz gegen Schadorganismen gefördert.

Soweit es sich um Maßnahmen in Lieferländern von Zierpflanzen handelt, wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

4. Welche heute nicht mehr zugelassenen bzw. verbotenen Pflanzenschutzmittel wurden seit 1970 im Zierpflanzen- und Baumschulbereich eingesetzt?

Welche Informationen liegen über das gesundheitliche Gefährdungspotential der „neuen“ systemisch wirkenden Pflanzenschutzmitteln vor?

Welche Erkenntnisse liegen über den Verbleib dieser „Altstoffe“ bzw. deren Metaboliten in der Umwelt (Boden, Wasser, Luft) vor?

Da in Deutschland keine Statistiken über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geführt werden, liegen auch zur Beantwortung dieser Frage keine validen Erkenntnisse vor. Über die Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in Deutschland seit 1970 verboten ist, gibt der jeweilige Stand der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Auskunft.

Im übrigen wird jedes Pflanzenschutzmittel nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes einer ausführlichen Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens unterzogen.

Voraussetzung für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist u. a., daß es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat. Die gesundheitliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anhand der vom Hersteller in eigener Verantwortung durchgeführten Untersuchungen und Auswertungen. Art und Umfang solcher Untersuchungen sind in den „Richtlinien für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln im Zulassungsverfahren“ der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erläutert.

Tierexperimentelle Prüfungen auf akute Toxizität dienen als Grundlage für die Bewertung des Auftretens von Gefahren bei kurzzeitiger Exposition, wie z. B. Haut- und Augenreizungen oder allergische Reaktionen. Angaben über Auswirkungen auf den Menschen, wie innerbetriebliche Erfahrungen, die durch laufende arbeitsmedizinische Betreuung gewonnen werden, sollen die aus den Tierversuchen gewonnenen Erkenntnisse ergänzen. Alle gesundheitsrelevanten Vorkommnisse und Beanstandungen eines Mittels hinsichtlich der Verträglichkeit müssen der Zulassungsbehörde zur Kenntnis gegeben werden.

Ergebnisse von tierexperimentellen Prüfungen nach wiederholter oder längerer Exposition (kumulativ-toxische, subchronische, chronische Toxizität, Kanzerogenitätsstudien) geben Aufschluß über das toxische Wirkungsprofil eines Stoffes, mögliche Zielorgane und kumulative Effekte. Außerdem dienen diese Untersuchungen dazu, die Zeitabhängigkeit toxischer Effekte und de-

ren Reversibilität festzusetzen. Ergebnisse aus tierexperimentellen Stoffwechseluntersuchungen geben darüber hinaus Auskunft über Resorption, Verhalten, Metabolisierung und Ausscheidung des Wirkstoffes und liefern daher wichtige Informationen für die Bewertung.

Langzeit-Kanzerogenitätsstudien an Säugern, Kurzzeit-Tests auf krebserzeugende und erbgutverändernde Eigenschaften und ggf. epidemiologische Untersuchungen werden als Bewertungsgrundlage für krebserzeugende Eigenschaften herangezogen. Tierexperimentelle Prüfungen an Säugern, In-vitro-Prüfungen an Säugerzellen und Mikroorganismen und ggf. epidemiologische Untersuchungen dienen der Bewertung erbgutverändernder Eigenschaften. Tierexperimentelle Prüfungen an Säugern auf Embryotoxizität und Teratogenität, epidemiologische Untersuchungen und ggf. In-vitro-Prüfungen können Aufschluß über fruchtschädigende Eigenschaften geben.

5. Welche Rückstandsmengen (Wirkstoffe) von Pflanzenschutzmitteln sind
  - nach der Ernte in und auf den Pflanzen,
  - im Boden der Zierpflanzen-, Gartenbau- und Baumschulbetriebe,
  - im Grundwasser und in Oberflächengewässern in unmittelbarer Nähe von Zierpflanzen-, Gartenbau- und Baumschulbetrieben nachgewiesen worden?

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft hat kürzlich zur Problematik der Oberflächenrückstände bestimmter Wirkstoffe bei Zierpflanzen eine orientierende Untersuchung durchgeführt und veröffentlicht (Banasik et. al., 1996: Untersuchungen zum Rückstandsverhalten von Pflanzenschutzmitteln an Zierpflanzen. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd., 48 (11), S. 234 – 240). Die Versuchsergebnisse treffen Aussagen über die auf den Pflanzenoberflächen nach ein- oder mehrfacher Pflanzenschutzmittelanwendung auftretenden Wirkstoffrückstände. Das Ziel besteht darin, auf dieser Grundlage die dermale Exposition von Beschäftigten im Zierpflanzenbau abhängig vom jeweiligen Wirkstoff besser einschätzen zu können. Da die Ergebnisse in besonderem Maße von den Eigenschaften der jeweils untersuchten Wirkstoffe abhängt, ist eine generelle Aussage derzeit noch nicht möglich. Es sind weitere Untersuchungen geplant.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung derzeit keine speziellen, über die vorliegenden Zulassungsunterlagen und Veröffentlichungen hinausgehenden Untersuchungsergebnisse zu Rückständen von Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte in und auf den Pflanzen sowie im Boden von Gartenbaubetrieben vor noch Unterlagen, aus denen eindeutig zu entnehmen ist, daß Rückstände im Grundwasser und in Oberflächengewässern auf Pflanzenschutzmittelanwendungen in diesen Betrieben zurückzuführen sind.

6. Verfügt die Bundesregierung über Informationen, daß aufgrund von Pflanzenschutzmittel-Rückständen durch Zierpflanzen-, Gartenbau- oder Baumschulbetriebe im Grundwasser oder Oberflächengewässern Trinkwasserbrunnen oder andere Einrichtungen zur Bereitstellung von Trinkwasser geschlossen werden mußten?

Wenn ja, welche Brunnen und Gebiete wurden davon betroffen, und welche Gegenmaßnahmen wurden ergriffen?

Eine Befragung der Länder ergab keine Hinweise, daß aufgrund von Pflanzenschutzmittelrückständen durch Gartenbaubetriebe im Grundwasser oder in Oberflächengewässern Trinkwasserbrunnen oder andere Einrichtungen zur Bereitstellung von Trinkwasser geschlossen werden mußten.

7. Mußten durch die Planung von Wasserschutzgebieten Zierpflanzen-, Gartenbau- oder Baumschulbetriebe ihre Produktion einstellen oder traten gravierende Probleme bei der Produktion auf?

Wenn ja, welche Aktivitäten wurden ergriffen, um die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern?

Eine Befragung der Länder ergab keine Hinweise, daß durch die Planung von Wasserschutzgebieten Gartenbaubetriebe ihre Produktion einstellen mußten. Es gibt jedoch Betriebe, bei denen es in Wasserschutzgebieten zu Produktionserschwernissen gekommen ist. In fast allen Ländern werden den Betrieben Ausgleichszahlungen gewährt und ggf. durch die Beratung Hilfestellungen bei Produktionsalternativen gegeben.

8. In welchen Zeiträumen, von wem und in welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung Zierpflanzen- und Gartenbaubetriebe sowie Blumenhandelsunternehmen und der mit Blumen handelnde Lebensmitteleinzelhandel in Hinsicht auf die vorschriftsgemäße Verwendung der Pflanzenschutzmittel überprüft?

Die Überprüfung von Gartenbaubetrieben, Blumenhandelsunternehmen und des mit Blumen handelnden Lebensmitteleinzelhandels auf die vorschriftsmäßige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Im Produktionsbereich führen die für den amtlichen Pflanzenschutzdienst zuständigen Behörden mehrmals jährlich Beratungen sowie Schulungs- und Informationsveranstaltungen zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch. Darüber hinaus finden im Rahmen des „kontrolliert integrierten Anbaus“ und des „ökologischen Anbaus“ interne Kontrollen durch die Anbauverbände statt. Der Handel wird durch die Gewerbeaufsichtsämter kontrolliert.

9. Wie viele Beschäftigte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung in Zierpflanzen-, Gartenbaubetrieben und Baumschulen bzw. im Blumengroßhandel und -einzelhandel und haben damit direkt oder indirekt Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln?

Nach der Gartenbauerhebung 1994 arbeiteten im Berichtsjahr insgesamt rund 342 000 Personen im Gartenbau (ohne reine Dienstleistungsgärtnerien), davon waren rund 117 000 vollbeschäftigt. Von der Gesamtzahl entfielen auf die Zierpflanzenbetriebe etwa 51 000 und auf die Baumschulen rund 26 000 Arbeitskräfte. Die übrigen Beschäftigten waren in anderen Sparten bzw. in Betrieben ohne ausgeprägten Schwerpunkt tätig.

Die Handels- und Gaststättenzählung 1993 erfaßte in der vorgegebenen Wirtschaftszweiggliederung rund 16 000 Beschäftigte im Großhandel mit Blumen und Pflanzen sowie etwa 77 000 im Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und zoologischem Bedarf tätige Personen.

Wieviele der Beschäftigten in den genannten Bereichen tatsächlich mit Pflanzenschutzmitteln in Berührung kommen, läßt sich aus dem vorliegenden Datenmaterial aus methodischen Gründen nicht ableiten.

10. Wie schätzt die Bundesregierung die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Beschäftigten der Gartenbau- und Zierpflanzenbetriebe sowie von Groß- und Einzelhandel als auch auf die Konsumenten ein?

Soweit mit dieser Frage die gesundheitlichen Auswirkungen der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemeint sein sollten, ist darauf hinzuweisen, daß – wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt – Pflanzenschutzmittel in Deutschland einer Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft unterliegen. Dazu gehören auch umfangreiche toxikologische Prüfungen, aus denen Vorgaben für die sichere Anwendung der Pflanzenschutzmittel abgeleitet werden, die in der Gebrauchsanleitung der Pflanzenschutzmittel aufgeführt werden. Diese Gebrauchsanleitung entspricht der nach § 20 der Gefahrstoffverordnung zum Schutz der Beschäftigten vorgeschriebenen Betriebsanweisung.

Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Berücksichtigung der mit der Zulassung verbundenen Einschränkungen und Auflagen ist eine gesundheitliche Gefährdung für die Beschäftigten der Gartenbaubetriebe, im Groß- und Einzelhandel sowie für Konsumenten nicht zu befürchten. Dies wird durch die Ergebnisse von Arbeitsplatzmessungen in Gewächshäusern bestätigt, die in Studien von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt wurden (Siebers, Smolka und Nolting, 1994: Untersuchungen zur Belastung von Gewächshausluft mit Dichlofluanid und Endosulfan nach Pflanzenschutzmittelanwendungen in Gurken und Chrysanthemen. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd., 46 (12), S. 282–286).

Bei unsachgemäßem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (z. B. bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen) sind

gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wurden dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin seit 1. August 1990 von den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insgesamt 265 Fälle von gesundheitlichen Störungen oder Verdacht auf Vergiftungen nach § 16 e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes mitgeteilt. Hierbei sind 14 Fälle gemeldet worden, in denen Floristinnen betroffen waren. Als Auslöser wurden neben „Pflanzenschutzmitteln“ auch „Insektizide“, „Düngemittel“ sowie „Pflanzen“ genannt. In den meisten Fällen lag eine Mischexposition vor.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, daß durch den Import von Zierpflanzen Belastungen von Beschäftigten in Gartenbaubetrieben, im Groß- und Einzelhandel sowie bei Konsumenten auftreten, die zu gesundheitlichen Gefährdungen führen. Es gibt lediglich vereinzelte Hinweise über Pflanzenschutzmittelrückstände bei Schnittblumen im Handel. Danach wurden Rückstände ermittelt, die in einer Größenordnung liegen, wie sie für pflanzliche Lebensmittel erlaubt sind. Bei der gesundheitlichen Risikoabschätzung dieser Rückstände ist zu berücksichtigen, daß Schnittblumen keine Lebensmittel sind und somit eine mögliche Aufnahme der Rückstände fast ausschließlich über die Haut erfolgen kann. Deshalb ist die maximal zu erwartende Belastung zumindest bei den bekannten Rückstandswerten als gering und gesundheitlich unbedenklich anzusehen.

Soweit es sich um die Einwirkung anderer Stoffe als Pflanzenschutzmittel handelt, wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

11. Welche Untersuchungen liegen über die Ursachen des Auftretens von gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Allergien, Nervenstörungen, Hautausschlägen usw. bei Beschäftigten von Gartenbau-, Zierpflanzenbau- und Blumenhandelsbetrieben vor?

Systematische Untersuchungen zu möglichen Ursachen des Auftretens von gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Beschäftigten in Gartenbaubetrieben sind bisher nicht durchgeführt worden.

Einzelne Erkenntnisse über die Ursachen gesundheitlicher Beeinträchtigungen liegen der Bundesregierung überwiegend aus Betriebsbesichtigungen der Arbeitsschutzbehörden und dem Berufskrankheitengeschehen vor. Hiernach werden als ursächlich für Inhalationsallergien in den genannten Berufsgruppen insbesondere Pollen (Sonnenblume, Margerite, Chrysantheme), Pflanzensaft (Muschelblume, Allium, Freesie, Chrysantheme, Kamille) und Trockenstäube ermittelt.

Berufsbedingte Hauterkrankungen kommen bei Floristen und Gärtnern als allergische und irritative Kontaktzekeme, selten als Infektionen durch biologische Arbeitsstoffe (geophile Pilze) vor und werden dadurch gefördert, daß es sich bei den berufstypischen Tätigkeiten vielfach um sogenannte Feuchtarbeiten handelt. In verschiedenen Zierpflanzen wird eine Vielzahl von z. T. stark sensibilisierenden Stoffen nachgewiesen. Im Vorder-

grund stehen Allergien gegen Primeln, Chrysanthemen, Alstroemerien, Philodendronarten und Reizungen durch Pflanzensaft von z. B. Dieffenbachia, Rittersporn und Weihnachtsstern.

12. Ist seitens der Bundesregierung vorgesehen, zukünftig Rückstandshöchstmengen für Pflanzenschutzmittel auf Schnittblumen einzuführen?

Wenn nein, warum nicht?

Existieren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den USA Rückstandshöchstmengen für Pflanzenschutzmittel auf Schnittblumen?

Nein.

Aus Gründen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes erscheint es der Bundesregierung auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Erkenntnisse nicht erforderlich, Höchstmengen für Rückstände auf Schnittblumen festzulegen.

Die Bundesregierung hat eine Umfrage bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den USA durchgeführt. Dabei haben sich keine Hinweise über die Festsetzung von Rückstandshöchstmengen für Pflanzenschutzmittel auf Schnittblumen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den USA ergeben.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefährdung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch belastete Zierpflanzen und Baumschulprodukte?

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß insbesondere für Kleinkinder von belasteten Zierpflanzen keine Gefahren ausgehen?

Auf welche Untersuchungen stützt sich die Bundesregierung in ihren Aussagen?

Soweit unter belasteten Zierpflanzen solche Zierpflanzen verstanden werden, an denen Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes angewandt wurden, geht die Bundesregierung davon aus, daß keine Gefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher durch Zierpflanzen und Baumschulprodukte zu befürchten sind. Ein Pflanzenschutzmittel wird in Deutschland nur zugelassen, wenn die Prüfung ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen hat. Dies gilt für Kleinkinder ebenso wie für erwachsene Verbraucherinnen und Verbraucher.

Es liegen keine Hinweise vor, daß es bei Kleinkindern zu Gesundheitsstörungen gekommen ist, die mit im Handel angebotenen Zierpflanzen in Berührung gekommen sind, an denen bestimmte Pflanzenschutzmittel angewandt wurden.

14. Sind Fälle von Erkrankungen von Anwohnerinnen und Anwohnern der Zierpflanzen- und Baumschulanbauflächen bekannt geworden, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von in diesen Produktionen eingesetzten chemischen Pflanzenschutzmitteln gebracht wurden (z. B. Baumschulgebiet des Landkreises Pinneberg, Bundesland Schleswig-Holstein)?

Wurden oder werden Anwohnerinnen und Anwohner, insbesondere Kinder, seit 1980 untersucht?

Sind nach Ansicht der Bundesregierung weitergehende Untersuchungen notwendig?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Meldungen nach § 16 e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes bei Anwohnerinnen und Anwohnern von Zierpflanzen- und Baumschulflächen vor, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel festgestellt wurde.

Dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin liegt ein Bericht an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein über das Ergebnis einer epidemiologischen Studie zur vermuteten Malignom-Häufung im Landkreis Pinneberg (Lymphome, Myelome, Leukämien) vor. Diese Studie wurde von einer bei der Ärztekammer in Schleswig-Holstein eingerichteten „Task Force Epidemiologie“ durchgeführt. Anlaß für die Studie war eine vermutete erhöhte Häufigkeit von Leukämien und Lymphomen in einer Gemeinde im Landkreis Pinneberg. Die Studie ergab, daß in der gesamten Untersuchungsregion Morbus Hodgkin und Myelome seltener als erwartet auftraten, während sonstige Lymphome und alle Leukämieformen häufiger als in den gewählten Kontrollregionen im Saarland und in Dänemark auftraten. Eine erhöhte Häufigkeit kindlicher Leukämien fand sich nicht. Insgesamt ließ sich ein Verdacht auf eine Häufung von Leukämiefällen nicht bestätigen. Aus der Studie lassen sich keine Hinweise auf einen Zusammenhang im Auftreten von Malignomen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Baumschulgebieten ableiten.

Nach einer Mitteilung des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein wird den Hinweisen derzeit in weiteren Studien nachgegangen.

Weitere Erkrankungsfälle von Anwohnerinnen und Anwohnern von Zierpflanzen- und Baumschulanbauflächen, die in Zusammenhang mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in diesen Produktionen gebracht wurden, wurden der Bundesregierung auf Anfrage von den Ländern nicht mitgeteilt.

15. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um in den Niederlanden und Drittländern (vor allem den sog. Entwicklungsländern) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, um sicherzustellen, daß weitestgehend rückstandsfreie Zierpflanzen auf dem deutschen Markt angeboten werden?

Grundsätzlich entscheidet jeder Staat selbständig und souverän über Maßnahmen im eigenen Land. Die Bundesregierung begrüßt

alle Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, die zu einer verträglicheren und umweltgerechteren Produktion von Zierpflanzen durch die Begrenzung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß führen. Darüber hinaus steht insbesondere die Ressortforschung der Bundesregierung für eine fachliche Beratung zur Verfügung, wenn seitens der angeprochenen Staaten ein Bedarf gesehen wird.

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft hat dazu einen mehrsprachigen Kriterienkatalog zum umweltgerechten Schnittblumenanbau für die sog. Entwicklungsländer erstellt und veröffentlicht (Meier und Feltes, 1996: Bewertung von Blumenbetrieben in Nicht-EU-Ländern nach ökologischen Standards. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd., 48, S. 80–82).

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterstützt in einer Vielzahl von Vorhaben der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern die Bemühungen von Partnerregierungen, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Dabei geht es vornehmlich um die Entwicklung, Erprobung und Anwendung von integrierten Pflanzenschutzmaßnahmen, bei denen kulturtechnische Maßnahmen und die biologische Bekämpfung von Schadorganismen im Vordergrund stehen und auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln weitestgehend verzichtet wird.

16. Gibt es in Deutschland, ähnlich wie in den USA, aus Gründen des Arbeitsschutzes Wartezeiten für die Betretung von Gewächshäusern nach erfolgten Pflanzenschutzmittelanwendungen?  
Wenn nein, sind solche Regelungen zukünftig vorgesehen?  
Wenn ja, welche wissenschaftlichen Grundlagen sind für die Ermittlung der Wartezeiten herangezogen worden?

Der gewerbliche Umgang mit Gefahrstoffen unterliegt den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). In § 20 der Verordnung wird eine arbeitsplatz- und stoffbezogene Betriebsanweisung vorgeschrieben, in der alle aus Arbeitsschutzgesichtspunkten relevanten Hinweise, Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen aufgeführt sein müssen. Konkretisiert wird diese Vorschrift durch die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 555.

Bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gilt diese Forderung mit der Gebrauchsanleitung nach dem Pflanzenschutzgesetz als erfüllt, die mit den entsprechenden Auflagen zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu versehen ist. Derartige Auflagen beziehen sich, soweit erforderlich, auch auf Wartezeiten für das Betreten von Gewächshäusern nach erfolgter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Grundlagen für die Erstellung der Wartezeiten, die im Rahmen der Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz festgelegt werden, sind zum einen die gesundheitsbezogenen Unterlagen, zum anderen werden Angaben über den Dampfdruck des Wirkstoffes, Aufwandmengen, Applikationsverfahren und die Kulturart herangezogen. Außerdem werden für

die Expositionsschätzung Meßdaten aus praxisnahen Untersuchungen oder Modellannahmen zugrundegelegt.

Die hier angesprochenen Wiederbetretungsfristen (sog. „re-entry“-Problematik) im Hinblick auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gewächshäusern wird derzeit auf EU-Ebene intensiv diskutiert. Im Zuge der Harmonisierungsbestrebungen in der Europäischen Union ist die Festlegung einheitlicher Grunddaten für die Expositionsermittlung vorgesehen, wofür ein spezielles Expositionsmode erstellt werden soll.

17. Bestehen für chemische Pflanzenschutzmittel „Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen“-MAK-Werte?

Wenn nein, warum nicht?

MAK-Werte werden vom Ausschuß für Gefahrstoffe nach § 52 Abs. 4 GefStoffV für bestimmte chemische Stoffe festgelegt, zu denen auch Pflanzenschutzmittelwirkstoffe gehören. Für Stoffgemische, wie sie chemische Pflanzenschutzmittel darstellen, werden keine MAK-Werte festgelegt. Daher werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel entsprechend dem deutschen Anwenderschutzkonzept die möglichen Risiken für jedes einzelne Mittel festgestellt und spezifische Hinweise zum Gesundheitsschutz vorgegeben. Grundlage ist die Richtlinie der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft „Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln – Gesundheitsschutz – Hinweise in der Gebrauchsanleitung zum Schutze des Anwenders und anderer“. Ein Schwerpunkt der Risikobewertung ist die Ermittlung der tolerierbaren Exposition, die in der Regel auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus tierexperimentell-toxikologischen Untersuchungen basiert. Es werden nicht nur die akut toxischen Wirkungen berücksichtigt, sondern vor allem auch mögliche Langzeitwirkungen, Kanzerogenität, Teratogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität und in speziellen Fällen auch die Neurotoxizität. Unter Anwendung von Sicherheitsfaktoren wird die tolerierbare Aufnahme festgestellt und mit der zu erwartenden Exposition verglichen. Die bei den einzelnen Arbeitsgängen im Pflanzenschutz auftretenden Expositionsrößen werden dabei in wissenschaftlichen Untersuchungen ermittelt. Ergibt sich aus der Risikobewertung das Erfordernis von persönlichen Schutzmaßnahmen, so werden sie im Zulassungsverfahren festgelegt und mit der Gebrauchsanleitung vorgegeben. Eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur, wenn bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge daraus schädliche Auswirkungen auf Mensch und Tier nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auszuschließen sind, wobei die Sicherheit immer im Zusammenhang mit der Einhaltung der in der Gebrauchsanleitung vorgegebenen Schutzmaßnahmen zu sehen ist.

Die beschriebene Verfahrensweise zur Gefahrenermittlung bildet eine spezifische Grundlage für die Gefahrenabwehr und ist für die Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln auch international

gebräuchlich. Gegenwärtig wird in der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie des Rates 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ein harmonisiertes Anwenderschutzkonzept erarbeitet. Ein Schwerpunkt darin ist die Festlegung von sog. AOEL's (acceptable operator exposure level), die sowohl dem Schutz der Anwender von Pflanzenschutzmitteln wie auch dem der mit Folgearbeiten Beschäftigten sowie Unbeteilter dienen.

18. Welche Ansätze gibt es seitens der Bundesregierung, die Erzeugung von Schnittblumen für den deutschen Markt in den Anbauländern ökologisch und sozial verträglicher zu gestalten?  
Welche Initiativen unternimmt die Bundesregierung, um die Zollfreiheit und den Import von Schnittblumen an deren umweltfreundliche und menschenwürdige Produktion zu binden?
19. Bestehen Initiativen von seiten der Bundesregierung, in den Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation WTO soziale und/oder ökologische Standards für den internationalen Blumenhandel zu fordern?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, welche Initiativen sind das, und welchen Stand haben die Verhandlungen?

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 18 und 19 gemeinsam.

Im Vorfeld der ersten WTO-Ministerkonferenz in Singapur wurde von den USA und einigen EU-Mitgliedstaaten eine Erörterung über Kernarbeitsnormen (ausbeuterische Kinder- und Gefangenendarbeit, Zulassung von Gewerkschaften, kollektive Lohnverhandlungen, Nichtdiskriminierung) in der WTO gefordert. In die Schlußerklärung der ersten WTO-Ministerkonferenz vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur ist gegen den anfänglichen Widerstand aller Entwicklungsländer und einiger Industrieländer eine Aussage zu diesem Thema aufgenommen worden. Die Handelsminister aller WTO-Mitglieder bekennen sich in der Erklärung zur Einhaltung international anerkannter Arbeitsnormen und heben die Kompetenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) für die Schaffung und die Befassung mit solchen Normen hervor; sie versichern ihre Unterstützung für die Tätigkeit der IAO in diesem Bereich. Ferner drücken sie ihre Überzeugung aus, daß Wirtschaftswachstum und Entwicklung, gestärkt durch weitere Handelsliberalisierung und eine dadurch bewirkte Zunahme des Handels, zur Förderung der sozialen Normen beitragen. Sie sind sich darin einig, Sozialnormen nicht zu protektionistischen Zwecken zu mißbrauchen und komparative Kostenvorteile insbesondere von Niedriglohnentwicklungsländern in keiner Weise in Frage zu stellen. Im Hinblick darauf sollen die Sekretariate von WTO und IAO ihre bestehende Zusammenarbeit fortsetzen.

Zum Umweltschutz enthält insbesondere Artikel XX GATT (Allgemeine Ausnahmebestimmungen) im Rahmen des bestehenden WTO-Rechts eine Reihe von ökologischen Kriterien, die unter bestimmten Umständen Handelsbeschränkungen zulassen (z. B. Schonung natürlicher Ressourcen oder geschützter Arten, aber auch Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze). Ob

Artikel XX in seiner bestehenden Form ausreicht, ökologischen Belangen angemessen Rechnung zu tragen oder ob noch gewisse Änderungen/Ergänzungen erforderlich sind, bleibt jedoch zu prüfen.

Mit maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung ist es gelungen, beim Abschluß der Uruguay-Runde des GATT die Bedeutung von Umweltfragen in der neuen Welthandelsorganisation WTO zu stärken. In die Präambel des WTO-Abkommens wurden Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung als Zielsetzung der WTO aufgenommen. Der von der Ministerkonferenz in Marrakesch eingerichtete Ausschuß für Handel und Umwelt hat auf der Basis eines umfassenden Arbeitsprogramms seine Arbeiten aufgenommen und bereits der WTO-Ministerkonferenz in Singapur hierüber Bericht erstattet. Die bisherigen Aufgaben haben u. a. erbracht, daß ökologische Aspekte im Hinblick auf eine Förderung nachhaltiger Entwicklungen weiter in das multilaterale Handelssystem integriert werden können, ohne dessen offenen, nicht diskriminierenden Charakter zu untergraben. Multilaterale, auf internationaler Kooperation und Konsens basierende Lösungen werden als beste und effektivste Vorgehensweise bewertet, um grenzüberschreitende bzw. globale Umweltprobleme zu bekämpfen. Der Prüfung der Kompatibilität von Handelsmaßnahmen im Rahmen multilateraler Umweltabkommen mit den bestehenden Handelsregeln wird deshalb besondere Bedeutung beigemessen. Umweltpolitik darf jedoch nicht als Vehikel für Protektionismus mißbraucht werden. Breite und Komplexität der Thematik erfordern allerdings weitere umfassende Diskussionen. Die WTO-Ministerkonferenz von Singapur hat deshalb den Ausschuß Handel und Umwelt beauftragt, seine Arbeiten fortzuführen. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, dabei substantielle Fortschritte zu erzielen. Einzelmaßnahmen für bestimmte Sektoren, wie den erwähnten internationalen Blumenhandel, können grundsätzlich erst erwogen werden, wenn über das künftige Verhältnis von Handel und Umwelt Einvernehmen in der WTO erzielt ist.

Der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft sieht für den Import von Blumen unterschiedliche Zollsätze vor. Im Rahmen verschiedener Regelungen, wie z.B. dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS), dem Abkommen mit den Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Ländern (AKP) und dem Abkommen mit den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), gewährt die Gemeinschaft zahlreichen Ländern Zollfreiheit. Bei den Andenstaaten dient diese Präferenz auch als Maßnahme zur Unterstützung der Drogenbekämpfung. Ferner räumt die Gemeinschaft einigen Mittelmeerländern, zu denen Israel, Malta, Marokko, die palästinensischen Gebiete, Tunesien und Zypern gehören, zollfreie Mengenkontingente für bestimmte Schnittblumen ein.

20. Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um in den Haupterzeugerländern für Schnittblumen auf hohe arbeitsschutzrechtliche Bedingungen für die Pflanzenschutzmittelanwendung hinzuwirken und eine menschenwürdige und umweltfreundliche Produktion zu fördern?

Wenn nein, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um in diesen Ländern die Einführung hoher arbeitsschutzrechtlicher Bedingungen für die Pflanzenschutzmittelanwendung zu unterstützen und eine menschenwürdige und umweltfreundliche Produktion zu fördern?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

21. Welche wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit existiert im Bereich des umweltfreundlichen und menschenwürdigen Blumenanbaus zwischen Deutschland und den außereuropäischen Hauptimportländern (vor allem Israel, Kolumbien, Kenia und Südafrika) für Schnittblumen?  
Welche finanziellen Mittel stehen bereit bzw. werden zukünftig für diese Zusammenarbeit vorgesehen?

Die Bundesregierung fördert derzeit im Bereich des Blumenanbaus keine gemeinsamen wissenschaftlich-technischen Projekte im Rahmen der internationalen Forschungskooperation mit den wichtigsten außereuropäischen Hauptlieferländern für Schnittblumen. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft führt auf Nachfrage Beratungen in einigen Erzeugerländern über nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen sowie zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zierpflanzenbau durch.

22. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung für eine Weiterentwicklung biologischer und nützlingschonender Pflanzenschutzmittel und Verfahren zur Gesunderhaltung von Zierpflanzen und Bäumen ein, und welche Ergebnisse wurden bislang erzielt bzw. sind zu erwarten?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Ressortforschung bereits seit langem durch die Ressortforschungsanstalten und die Vergabe von Mitteln an externe Institutionen für die Entwicklung und Erprobung biologischer Pflanzenschutzverfahren ein. Dazu gehören sowohl Projekte zur Erforschung und Entwicklung antagonistischer Organismen gegen Krankheitserreger und Schädlinge an Pflanzen als auch die Entwicklung von Naturstoffen, wie beispielsweise Pflanzenextrakte, und die Erforschung ihrer Wirkungsweisen zur Stärkung der pflanzeneigenen Widerstandskraft (induzierte Resistenz). Die Untersuchungen werden hauptsächlich von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt. Sie arbeitet eng mit Forschungseinrichtungen in den Ländern zusammen, die für die Einführung neuer Forschungsergebnisse in die Praxis maßgeblich sind.

Viele der in der Ressortforschung erarbeiteten biologischen Verfahren finden Eingang in die gartenbauliche Praxis. Dieser Transfer der Forschungsergebnisse von den Forschungsinstituten in die Praxis wird von der Bundesregierung im Rahmen der Förderung spezieller Modellvorhaben unterstützt.

Einen Überblick über die Verfahren des Biologischen Pflanzenschutzes und deren Einführung in die Praxis gibt der in der Ant-

wort zu Frage 3 angeführte Statusbericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Bundesregierung weist darüber hinaus darauf hin, daß im Rahmen der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln routinemäßig eingehende Prüfungen der zu beurteilenden Mittel auf ihre Wirkung gegenüber nützlichen und indifferenten Organismen stattfinden.

23. Welche Anforderungen bestehen von seiten der Bundesregierung an die Forschung über die Entwicklung nichtchemischer Schutzmethoden im Zierpflanzenbau und Baumschulanbau?  
Welche Mittel werden für welche Projekte zur Verfügung gestellt, und welche Planungen sind vorhanden?
24. Welche Anforderungen bestehen von seiten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) an die Ressortforschung über die Entwicklung nichtchemischer Schutzmethoden im Zierpflanzenbau und Baumschulanbau?  
Welche Mittel werden für Projekte zur Förderung eines umweltverträglichen Zierpflanzengartenbaus und einer umweltverträglichen Baumschulproduktion zur Verfügung gestellt?  
Welche weiteren Planungen sind vorhanden?

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 23 und 24 gemeinsam.

Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung ist die Förderung und Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes. Sowohl von den Ressortforschungseinrichtungen als auch bei der externen Vergabe von Mitteln findet die Entwicklung integrierter Verfahren und Methoden daher besondere Berücksichtigung. Diese beinhalten u. a. die Entwicklung von integrierten Anbausystemen

- mit geringem Auftreten von Schadorganismen durch pflanzen gesundheitliche Maßnahmen (z. B. resistente Sorten),
- unter besonderer Berücksichtigung von physikalisch-mechanischen und biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen.

Bei allen Entwicklungen ist zu berücksichtigen, daß sie sowohl ökonomischen als auch ökologischen Anforderungen in hinreichendem Maße gerecht werden.

Auch in Zukunft wird die Bundesregierung die Forschung in diesem Bereich in dem erforderlichen Umfang unterstützen.

25. Wie hoch ist der Anteil der staatlichen Forschung im Verhältnis zur privat finanzierten Forschung?  
Welche Verbindungen gibt es zwischen der staatlichen und privaten Forschung, um die aufgewendeten Gelder möglichst effektiv einzusetzen?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zur Großen Anfrage vom 13. Dezember 1995 über Forschung und Forschungsförderung des Bundes im Bereich Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Holzwirtschaft sowie der Entwicklung ländlicher Räume, Drucksache 13/3337.

Konkrete Zahlen für die Finanzierung der Forschung im Zierpflanzenbau liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Verbindung von staatlicher Forschung und privaten Züchtern erfolgt über die in den Bundesforschungsanstalten bestehenden Beiräte, die sich aus Vertretern der Wissenschaft und Praxis zusammensetzen. Sie haben die Aufgabe, die Anstalten in Fragen der Forschung zu beraten und die Verbindung von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen in gleichen und verwandten Wissenschaftsbereichen sowie zur Praxis zu fördern; die übrigen Forschungseinrichtungen haben vergleichbare Gremien.

26. Welche Alternativen hat die Bundesregierung, um trotz des geplanten Einschnitts im Bereich der BML-Ressortforschung Forschungskapazitäten im vom Zentralverband Gartenbau (ZVG) und IG BAU bei der Anhörung „Zukunft der Agrarforschung“ des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 15. April 1996 geforderten Umfang zu erhalten?

Im Rahmenkonzept für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BML vom 12. Juni 1996 ist festgelegt, daß die Zierpflanzenzüchtung am Hauptsitz der Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen in Quedlinburg fortgeführt wird. Darüber hinaus befassen sich weitere rund 30 Institute in acht Bundesforschungsanstalten und „Blaue Liste Institute“ mit für den Gartenbau relevanten Themen. Dabei werden Fragen von der Pflanzenzüchtung über den Pflanzenschutz, Anbautechnik, Ernte, Lagerung, Verarbeitung, Qualitätsanalytik bis hin zu Vermarktungsfragen bearbeitet. Ferner ist zu berücksichtigen, daß an Universitäten und Landesforschungsanstalten ebenfalls in beträchtlichem Umfang Forschung betrieben wird, die dem Gartenbau zugute kommt.





